

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 19. April 2021 um
12:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) - BT-Drucksache 19/27400
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD - Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen - BT-Drucksache 19/22929
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland - BT-Drucksache 19/24886
- d) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz - BT-Drucksache 19/14503
- e) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren - BT-Drucksache 19/27299
- f) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren - BT-Drucksache 19/27316
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern - BT-Drucksache 19/24437

siehe Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

Zusammenfassung

- Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt überwiegend die vorgesehenen Änderungen dieses Gesetzentwurfs. Besonders hervorzuheben sind die Änderungen zum Budget für Ausbildung, die Änderungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II sowie die Stärkung der Rolle der Jobcenter in Rehabilitationsverfahren.
- Kritisch betrachtet die Bundesagentur für Arbeit die Öffnung der Leistungen nach §§ 44 und 45 SGB III sowohl für die Grundsicherung als auch für die Arbeitslosenversicherung.
- Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt zudem die neue gesetzliche Regelung zur Beantragung von Kurzarbeitergeld direkt aus zertifizierter Lohnabrechnungssoftware. Es ist erforderlich, klarzustellen, dass Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht als Rückmeldungen im Sinne von § 108 Abs. 1 S. 2 SGB IV zu werten sind.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1 Artikel 3 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	3
1.1 Artikel 3 Nr. 2 – § 5 SGB II, Verhältnis zu anderen Leistungen.....	3
1.2 Artikel 3 Nr. 4 – § 16 SGB II, Leistungen zur Eingliederung.....	4
2 Artikel 4 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	4
2.1 Artikel 4 Nr. 3a – § 22 Abs. 2 SGB III, Verhältnis anderer Leistungen	4
2.2 Artikel 4 Nr. 3b – § 22 Abs. 4 SGB III, Verhältnis anderer Leistungen	5
2.3 Artikel 4 Nr. 11 – Neufassung § 114 Abs. 2 SGB III.....	5
2.4 Artikel 4 Nr. 23 – § 323 Abs. 2 SGB III, Elektronische Beantragung von Kurzarbeitergeld	5
3 Artikel 5 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	6
3.1 Artikel 5 Nr. 2 – § 95b Abs. 4 SGB IV	6
3.2 Artikel 5 Nr. 3 – § 108 SGB IV.....	6
4 Artikel 7 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	7
4.1 Artikel 7 Nr. 2 – § 6 Abs. 3 SGB IX.....	7
4.2 Artikel 7 Nrn. 3 und 4 – §§ 19, 20 SGB IX	7
4.3 Artikel 7 Nr. 7 – Einführung § 37a SGB IX, Gewaltschutz.....	8
4.4 Artikel 7 Nr. 10 – § 61a SGB IX, Budget für Ausbildung	8
4.5 Artikel 7 Nr. 2 – § 158 Abs. 2 S. 2 SGB IX.....	9
5 Artikel 3 und 4 – Redaktionelle Anpassung „Menschen mit Behinderungen“	9

Vorbemerkung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt den Entwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz und nimmt zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs Stellung:

1 Artikel 3 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

1.1 Artikel 3 Nr. 2 – § 5 SGB II, Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Regelung sieht eine partielle Aufhebung des Vorrangprinzips und des damit einhergehenden Leistungsverbotes für sozialintegrative Leistungen nach §§ 16a ff. SGB II (mit Ausnahme der Leistungen nach §§ 16c und 16e SGB II) neben einem laufenden Rehabilitationsverfahren vor.

Darüber hinaus wird den Jobcentern durch den Verweis auf § 22 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB III (neu) auch die Erbringung von Leistungen nach §§ 44 und 45 SGB III neben einem Rehabilitationsverfahren ermöglicht.

Bewertung

a) Zugang von Rehabilitanden zu den Leistungen nach §§ 16a ff SGB II

Für Menschen mit Behinderungen ist es vorteilhaft, wenn ihr (notwendiger) Bedarf mit einander ergänzenden Leistungen umfassend auch aus verschiedenen Leistungssystemen gedeckt werden kann. Grundsicherungsleistungen können so Rehabilitationsleistungen begleiten, ergänzen oder für deren erfolgreiche Durchführung wesentliche Voraussetzungen schaffen. Die strukturelle Benachteiligung von Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II kann mithin verringert werden.

Damit die gesetzliche Öffnung dieser Förderinstrumente durch die Jobcenter genutzt werden kann, bedarf es eines auskömmlichen Budgets in den Jobcentern. Hierfür ist eine Erhöhung des Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter erforderlich. Eine Kompensation der Mehrausgaben durch Einsparungen von passiven Leistungen ist zwar nachvollziehbar. Die Bewirtschaftungspraxis in den Jobcentern lässt jedoch keinen Zugriff auf das Budget für Arbeitslosengeld II oder Kosten der Unterkunft zu. Das bedeutet, dass die Einsparungen nicht direkt für die zusätzlichen Ausgaben genutzt werden können.

Hinsichtlich der von der partiellen Aufhebung des Leistungsverbots ausgenommenen kongruenten Leistungen nach den §§ 16c und 16e SGB II wird angeregt, im SGB IX gesetzlich klarzustellen, dass der Katalog der Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch Sachleistungen und Coaching (§ 16c SGB II) sowie die beschäftigungsbegleitende Betreuung von Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in (§ 16e SGB II) umfasst.

b) Zugang von Rehabilitanden zu den Leistungen nach §§ 44 und 45 SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diese Änderung nach Abwägung der folgenden Aspekte ab:

- Für die BA ist nachvollziehbar, dass mit diesem Vorschlag schnelle, pragmatische Entscheidungen – insbesondere bei der Anbahnung oder Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses – rechtssicher ermöglicht würden. Auf der anderen Seite sieht die BA – trotz der im Gesetzesvorhaben enthaltenen stärkeren Einbindung der Jobcenter und Beteiligung der BA durch die Rehabilitationsträger – das Risiko eines Rückzugs der Rehabilitationsträger aus ihrer Verpflichtung zur vollständigen und umfassenden Erbringung von Leistungen zur Teilhabe (§ 4 Abs. 2 SGB IX). Damit würde letztlich die Finanzierung von Teilhabeleistungen in einen anderen Haushalt verschoben und Raum für weitere Begehrlichkeiten geschaffen. Dies stellt aus Sicht der BA einen Einstieg in den Ausstieg aus dem gegliederten Rehabilitationssystem dar. Auch wird durch eine Öffnung der Leistungen nach §§ 44 und 45 SGB III sowohl für die Grundsicherung als auch für die Arbeitslosenversicherung neben dem zuständigen Rehabilitationsträger eine parallele Zuständigkeit begründet, durch die zusätzliche personelle Aufwände entstehen.

Die im Gesetzentwurf insgesamt angesetzten Aufwände erscheinen unterzeichnet.

Parallele Zuständigkeiten eines Jobcenters oder der Bundesagentur für Arbeit und des gleichwohl zuständigen Rehabilitationsträgers sind eine besondere Herausforderung. Klare, nachvollziehbare Zuständigkeiten sind aber nicht nur für die Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Rehabilitationsträger wichtig, sondern vor allem ein Interesse eigenverantwortlich und selbstbestimmt handelnder Bürger*innen.

1.2 Artikel 3 Nr. 4 – § 16 SGB II, Leistungen zur Eingliederung

Mit dieser Änderung wird die Leistungsverantwortung der Jobcenter für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, dabei vor allem für die besonderen Leistungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung, klargestellt. Dies war in früheren Gesetzestexten aufgrund von Änderungen in Verweisparagrafen nicht mehr eindeutig.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt diese redaktionellen Änderungen, die Klarheit sowohl für die Agenturen für Arbeit als auch die Jobcenter schaffen.

2 Artikel 4 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

2.1 Artikel 4 Nr. 3a – § 22 Abs. 2 SGB III, Verhältnis anderer Leistungen

Den Agenturen für Arbeit wird die Erbringung von Leistungen nach §§ 44 und 45 SGB III neben einem Rehabilitationsverfahren ermöglicht.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diese Änderung ab. Wegen der entsprechenden Änderung für die Jobcenter (vgl. Artikel 3 Nr. 2) wird im Wesentlichen auf die Stellungnahme dazu (oben 1.1) verwiesen.

In der Gesetzesbegründung wird zwischen komplexen und weniger komplexen Fallgestaltungen unterschieden. Bei weniger komplexen Fallgestaltungen obliegt dem Rehabilitationsträger die Entscheidung, ob ein Teilhabeplan (§ 19 SGB IX) erforderlich ist. Sollten die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter einen Teilhabeplan für erforderlich halten, müsste die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter dies nachvollziehbar begründen und – ungeachtet der ggfs. abweichenden Feststellung des Rehabilitationsträgers im Hinblick auf die Erforderlichkeit – durchführen. Dies birgt das Risiko von Verschiebungen zwischen den Trägern.

2.2 Artikel 4 Nr. 3b – § 22 Abs. 4 SGB III, Verhältnis anderer Leistungen

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderungen in § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II, sodass die Leistungsverantwortung und auch das Leistungsverbot bei Rehabilitationsträgerschaft der BA für erwerbsfähige leistungsberechtigte Rehabilitanden klargestellt werden.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt, dass durch diese Klarstellung der Ausschluss für die Zahlung von Übergangsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nur noch greift, wenn eine besondere Leistung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung vom Jobcenter finanziert wird. Dadurch wird eine bisher bestehende Benachteiligung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen beseitigt, die von der BA eine Förderung (z. B. eine Maßnahme zur unterstützten Beschäftigung) erhalten haben und trotz vorliegender Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 119 ff. SGB III ihren Anspruch auf Übergangsgeld nicht geltend machen konnten, da das Leistungsverbot zur Anwendung kam.

2.3 Artikel 4 Nr. 11 – Neufassung § 114 Abs. 2 SGB III

Durch diese Änderung werden die Grundsätze der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben dahingehend erweitert, dass im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX) auf Antrag neben den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben förderbar sind.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt diese Änderung und deren Verortung in § 114 SGB III.

2.4 Artikel 4 Nr. 23 – § 323 Abs. 2 SGB III, Elektronische Beantragung von Kurzarbeitergeld

Die Regelung sieht eine Erweiterung der Möglichkeiten, Kurzarbeitergeld elektronisch zu beantragen um das Verfahren nach § 108 Abs. 1 SGB IV vor.

Bewertung

Die BA begrüßt diese Regelung, da das Verfahren nach § 108 Abs. 1 SGB IV die Beantragung von Kurzarbeitergeld direkt aus Lohnabrechnungssoftware ermöglicht.

3 Artikel 5 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

3.1 Artikel 5 Nr. 2 – § 95b Abs. 4 SGB IV

Die Regelung sieht eine Erweiterung der an der Systemprüfung beteiligten Träger der Sozialversicherung um die Bundesagentur für Arbeit vor.

Bewertung

Die BA begrüßt diese Regelung, da die Anforderungen an eine elektronische Beantragung von Kurzarbeitergeld über das Verfahren nach § 108 Abs. 1 SGB IV Bestandteil der Systemprüfung werden.

3.2 Artikel 5 Nr. 3 – § 108 SGB IV

Die Regelung erweitert die elektronische Übermittlung durch systemgeprüfte Programme um die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III beantragen zu können. Nach § 108 Abs. 1 S. 2 SGB IV hat die Bundesagentur für Arbeit bei Nutzung dieses Übertragungsweges alle Rückmeldungen an den Arbeitgeber ebenfalls durch Datenübertragung zu erstatten.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Regelung, da sie die Nutzung der von ihr bereitgestellten Schnittstelle zum Empfang von Anträgen auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzenden Leistungen aus systemgeprüften Programmen ermöglicht.

Die BA hält allerdings eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung für erforderlich. Bereits bei der Übermittlung von Bescheinigungen nach §§ 312, 312a und 313 SGB III werden ausschließlich Meldungen im Kontext der technischen Übermittlung durch Datenübertragung erstattet. Eine Bescheiderteilung erfolgt dort nicht. Dies muss auch hinsichtlich der Beantragung der genannten Leistungen gelten. Der implementierte Übertragungsweg ist nicht auf die Übermittlung von Verwaltungsakten ausgelegt. Dies würde auf Seiten der Wirtschaft und der Verwaltung weiteren einmaligen Aufwand erzeugen. Außerdem würden die Anforderungen an Vollmachten im Prozess der Beantragung steigen. Selbst wenn die Beantragung über Rechenzentren oder Steuerberater erfolgt, umfassen deren Vollmachten nicht zwingend die Empfangsbevollmächtigung. Aus diesem Grund wird folgender ergänzender Text vorgeschlagen:

Bei den Rückmeldungen im Sinne von § 108 Abs. 1 S. 2 SGB IV zu Anträgen nach § 323 Abs. 2 S. 6 SGB III, welche die Bundesagentur für Arbeit durch Datenübertragung an Arbeitgeber zu übermitteln hat, handelt es sich ausschließlich um Rückmeldungen, die sich auf den Übermittlungsweg beziehen. Dies können beispielsweise Annahmestätigungen oder die Ergebnisse automatisierter Validierungen sein. Nicht zu den nach § 108 Abs. 1 S. 2 SGB IV zu übermittelnden Rückmeldungen gehören insbesondere die von der Bundesagentur für Arbeit im Verwaltungsverfahren über die Gewährung von Kurzarbeitergeld erlassenen Verwaltungsakte.

4 Artikel 7 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

4.1 Artikel 7 Nr. 2 – § 6 Abs. 3 SGB IX

Mit dieser Änderung wird das Verhältnis im Rehabilitationsverfahren zwischen dem Rehabilitationsträger BA und den Jobcentern angepasst. Das Verfahren zur Abstimmung von Teilhabeleistungen mittels eines Eingliederungsvorschlages wird abgeschafft und das ohnehin im SGB IX verankerte Teilhabeplanverfahren gestärkt.

Bewertung

Die Anpassung stärkt die Bedeutung des Teilhabeplanverfahrens. Die BA begrüßt dies, zumal es dadurch einen einheitlichen Prozess im Rehabilitationsverfahren gibt.

4.2 Artikel 7 Nrn. 3 und 4 – §§ 19, 20 SGB IX

Durch die Regelungen müssen die Rehabilitationsträger die Jobcenter bei beantragten oder bereits bewilligten Leistungen nach dem SGB II stärker in das Teilhabeplanverfahren einbinden. Entsprechende Rechte und Pflichten zur Abstimmung und zum Datenaustausch mit anderen Rehabilitationsträgern werden durch die ergänzende gesetzliche Grundlage verdeutlicht. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reha-Antragstellung bereits Leistungen nach dem SGB II beantragt wurden oder gewährt werden.

Somit wird klargestellt, dass die zuständigen Leistungsträger bei der Teilhabeplanung auf der Grundlage des § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB X Sozialdaten an die Jobcenter übermitteln dürfen, während auch die Jobcenter zur eigenen Aufgabenerledigung (u. a. Gewährung von Leistungen nach §§ 16a ff. SGB II) Daten an den zuständigen Rehabilitationsträger übermitteln dürfen.

Bewertung

Die Aufnahme der Jobcenter und die Stärkung ihrer Rolle im Rahmen der Teilhabeplanung wird durch die BA begrüßt. Mit der Einführung dieser gesetzlichen Grundlage zum Austausch von Sozialdaten der Leistungsberechtigten zwischen den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern wird sichergestellt, dass die Jobcenter beteiligt werden (dürfen). Darüber hinaus wird die gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch klar gestellt.

Ergänzend zu den Regelungen in diesem Gesetzesentwurf empfiehlt die Bundesagentur für Arbeit dem Gesetzgeber, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die die koordinierte Fallarbeit mit den Rehabilitationsträgern (insbesondere der Deutschen Rentenversicherung) auch technisch unterstützt, ähnlich einem Kerndatensystem für Jugendliche.

4.3 Artikel 7 Nr. 7 – Einführung § 37a SGB IX, Gewaltschutz

Die Regelung greift Empfehlungen des Artikels 16 UN-BRK auf und verpflichtet die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter, bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag insbesondere gegenüber Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch die Leistungserbringer umgesetzt wird.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt das Anliegen und die vorgesehene gesetzliche Normierung des Gewaltschutzes.

Zunächst wird diese Thematik in Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und Leistungserbringer bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Kontext der Überarbeitung der Gemeinsamen Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 51 SGB IX“ aufgegriffen. Dort besteht eine gemeinsame Plattform, um die inhaltlichen Anforderungen zur Gestaltung eines wirksamen Gewaltschutzes und eines einheitlichen träger- und leistungserbringerübergreifenden Vorgehens zu konkretisieren.

4.4 Artikel 7 Nr. 10 – § 61a SGB IX, Budget für Ausbildung

§ 61a SGB IX richtet sich in der geltenden Fassung nur an Menschen mit Behinderungen, die nach § 57 SGB IX (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich) leistungsberechtigt sind. Die vorgesehene Ergänzung eröffnet auch Menschen mit Behinderungen, die nach § 58 SGB IX im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters beschäftigt sind, die Möglichkeit mit einem Budget für Ausbildung gefördert zu werden.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten und unterstützt die Klarstellung hinsichtlich der Sozialversicherung.

Die BA regt an, die maximale Erstattung der Ausbildungsvergütung nicht an die Mindestvergütung des § 17 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu knüpfen. § 17 BBiG definiert im originären Sinn gesetzliche Untergrenzen für Ausbildungsvergütungen. Diese Untergrenzen werden nach § 61a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB IX für die Erstattung zur Obergrenze. Für Arbeitgeber kann das bedeuten, dass nicht die vollständige Ausbildungsvergütung erstattet werden darf. Jedoch wurde bei der Einführung des Budgets für Ausbildung – unter ausdrücklichem Hinweis auf den besonderen Personenkreis, der ausgebildet werden soll – mit der vollständigen Erstattung der Ausbildungsvergütung geworben. Zusätzlich führt die Obergrenze zu einem erhöhten Prüf- und Verwaltungsaufwand. Nachdem es beim Ausbildungszuschuss gemäß § 73 SGB III als „vergleichbare“ Förderung von Ausbildungsverhältnissen keine entsprechende Grenze nach oben gibt, spricht sich die BA dafür aus, auch beim Budget für Ausbildung darauf zu verzichten. Damit würde ein Gleichklang zwischen der Erstattung der Ausbildungsvergütung und der Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

erreicht werden, insbesondere da die Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf der Grundlage der Ausbildungsvergütung erfolgt.

Des Weiteren weist die BA darauf hin, dass die beabsichtigte Regelung einen Unterschied bei der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für Personen aus dem Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (gefördert nach § 57 SGB IX) und aus dem Arbeitsbereich (gefördert nach § 58 SGB IX) zur Folge hat. Bei Personen aus dem Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich wurde die Erwerbsminderung noch nicht dauerhaft festgestellt, so dass in allen Zweigen der Sozialversicherung die Versicherungspflicht aufgrund der betrieblichen Berufsausbildung besteht. Bei Personen aus dem Arbeitsbereich wurde die dauerhafte Erwerbsminderung bereits festgestellt. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sind diese Personen versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Folglich tritt für diesen Personenkreis die Versicherungspflicht aufgrund der betrieblichen Berufsausbildung nur in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Ausschlaggebend ist hierbei allein die Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung.

4.5 Artikel 7 Nr. 2 – § 158 Abs. 2 S. 2 SGB IX

Durch die Ergänzung der Teilzeitberufsausbildung in § 158 Abs. 2 S. 2 SGB IX wird sichergestellt, dass ein schwerbehinderter Mensch in Teilzeitberufsausbildung unabhängig von der vereinbarten wöchentlichen Ausbildungszeit bei der Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen berücksichtigt wird.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Ergänzung.

5 Artikel 3 und 4 – Redaktionelle Anpassung „Menschen mit Behinderungen“

Im SGB II und im SGB III werden Änderungen hinsichtlich der Begrifflichkeiten bei Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde unter anderem der Begriff der Behinderung in § 2 SGB IX neu gefasst. Damit wurde der Behindertenbegriff nach dem Verständnis der UN-BRK ausgestaltet. Mit der Änderung der Bezeichnung behinderte Menschen zu Menschen mit Behinderungen wird der moderne Sprachgebrauch auch im SGB II und SGB III nachvollzogen. Eine Erweiterung oder Verringerung des Personenkreises der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III ist damit nicht verbunden.

Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt, dass die redaktionelle Anpassung des SGB III nicht mit einer Veränderung des in § 19 SGB III definierten Personenkreises für den Rehabilitationsträger BA verbunden ist.

Drucksache 19/24437 – Sozialstaat auf Augenhöhe
(Bündnis90/Die Grünen)

Drucksache 19/24886 – Umfassende Teilhabe und
Inklusion für Deutschland (FDP)

Vorbemerkung

- Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu den Anträgen „Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern“ der Fraktion Bündnis90/Die Grünen (Drucksache 19/24437) und „Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland“ der Fraktion FDP (Drucksache 19/24886) Stellung.
- Die weiteren Anträge – „Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen“ der Fraktion AfD (Drucksache 19/22929), „Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz“ der Fraktion FDP (Drucksache 19/14503), „Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren“ der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/27299) und „Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren“ der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/27316) – betreffen nicht den Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit. Aus diesem Grund wird auf eine Stellungnahme zu diesen Anträgen verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1 Drucksache 19/24437 – "Sozialstaat auf Augenhöhe - Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern" (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).....	3
1.1 Nr. 1a – Uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Form und des Ortes der Leistungserbringung	3
1.2 Nr. 2a – Möglichkeit einer vorläufigen Leistungsgewährung	3
1.3 Nr. 2c – Leistungsbewilligung bei Verlängerungen von Leistungen	3
1.4 Nr. 3a – Sachverhalte sollen innerhalb von vier Wochen geprüft werden	4
1.5 Nr. 3b – Einführung einer Bearbeitungsfrist von vier Wochen in sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren.....	4
1.6 Nr. 3d – Wirksame Sanktionen für Sozialleistungsträger	4
1.7 Nr. 4. – Gemeinsame Strategie zur Qualifizierung von Personal	5
2 Drucksache 19/24886 – "Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland" (Fraktion FDP).....	5
2.1 Nr. 4c – Ergänzungen des betrieblichen Eingliederungsmanagements um den Rechtsanspruch für das Hamburger Modell	5
2.2 Nr. 4d – Ergänzungen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX um einen Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz	5
2.3 Nr. 4e – Einführung einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen von Arbeitgebern (z. B. barrierefreier Arbeitsplatzumbau)	5
2.4 Nr. 4f – Optionsmöglichkeit zur Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung.....	6

Vorbemerkung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu ausgewählten Regelungen der Anträge Stellung:

1 Drucksache 19/24437 – "Sozialstaat auf Augenhöhe - Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern" (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

1.1 Nr. 1a – Uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Form und des Ortes der Leistungserbringung

Die Berücksichtigung des bestehenden Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX ist für die Bundesagentur für Arbeit selbstverständlich. Jedoch lehnt die BA ein weitergehendes "uneingeschränktes" Wunsch- und Wahlrecht ab.

In Bezug auf das Erreichen des Teilhabeziels, sind viele weitere Faktoren zu berücksichtigen, z. B. die gesundheitliche Eignung, die intellektuelle Leistungsfähigkeit, die Mobilität, die Einschätzung der Ärzt*innen und Gutachter*innen, das Angebot und Leistungsspektrum verschiedener Leistungserbringer und – insbesondere bei der Leistungsgruppe Teilhabe am Arbeitsleben – die Anforderungen des Arbeitsmarkts. Die Entscheidung über Teilhabeleistungen muss sich auch an dem Beratungs- und Unterstützungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit messen lassen. Kommen z. B. mehrere unterschiedliche Leistungsformen für eine Ausbildung in Betracht, so sind – im aktuellen rechtlichen Kontext – berechtigte Wünsche unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte mit den rechtlichen, bedarfsabhängigen Leistungsmöglichkeiten abzuwägen. Ziel muss es sein, die Teilhabeleistung "so normal wie möglich und so speziell wie nötig" zu gewähren.

Das in diesem Antrag formulierte "uneingeschränkte" Wahlrecht birgt das Risiko, dass Leistungen nicht bedarfsgerecht erbracht werden müssen.

1.2 Nr. 2a – Möglichkeit einer vorläufigen Leistungsgewährung

Die Bundesagentur für Arbeit sieht über die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten keinen gesetzlichen Anpassungsbedarf.

1.3 Nr. 2c – Leistungsbewilligung bei Verlängerungen von Leistungen

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt grundsätzlich, Daten nur in dem erforderlich notwendigen Umfang zu erheben. Gleichwohl sind aus Sicht der BA Nachfragen bei einer weiteren oder erneuten Entscheidung über Leistungen zur Teilhabe nicht in jedem Fall vermeidbar, so z. B. wenn es Anhaltspunkte gibt, die für einen Wechsel der Zuständigkeit oder einen veränderten Bedarf sprechen.

1.4 Nr. 3a – Sachverhalte sollen innerhalb von vier Wochen geprüft werden

Die Bundesagentur für Arbeit spricht sich gegen die im Antrag formulierte Vier-Wochen-Frist aus. Das SGB IX definiert bereits heute verbindliche und für die Durchführung eines, allen gesetzlichen Anforderungen, genügenden Verfahrens sehr kurze Fristen. Anliegen und Rahmenbedingungen von Rehabilitand*innen sind oft komplex. In jedem Fall alle entscheidungserheblichen Aspekte und verfahrensrechtlichen Schritte in der im Antrag geforderten Frist zu eruieren bzw. durchzuführen, ist nicht praxistauglich und damit letztlich auch für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen nicht zielführend. Vielmehr erhöht es die Gefahr, dass im Widerstreit von Fristerfüllung und einer ganzheitlichen Bedarfsermittlung sowie -feststellung nicht alle Belange angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ärztliche bzw. berufspsychologische Gutachten unter Einbindung der behandelnden Ärzt*innen notwendig sind oder weitere Akteur*innen eingebunden werden müssen, um die Sachverhaltsaufklärung umfassend vornehmen zu können.

Die Bundesagentur für Arbeit erachtet ein umfassendes und ganzheitlich auf alle Teilhabeleistungen ausgerichtetes Vorgehen als zielführender und kundenfreundlicher.

1.5 Nr. 3b – Einführung einer Bearbeitungsfrist von vier Wochen in sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren

Die Bundesagentur für Arbeit beurteilt diesen Antrag kritisch und spricht sich gegen die Einführung einer Bearbeitungsfrist von vier Wochen für Widerspruchsverfahren aus.

Nach § 88 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz gilt für die Entscheidung über einen Widerspruch generell eine Frist von drei Monaten als angemessen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann Untätigkeitsklage erhoben werden. Damit wird dem Anspruch des Widerspruchsführers auf ein beschleunigtes Widerspruchsverfahren entsprochen. Andererseits wird der Behörde eine angemessene Bearbeitungszeit zur Erfüllung ihrer Amtsermittlungspflicht eingeräumt und eine verfrühte Klageerhebung verhindert. Eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen erschwert eine sorgfältige Sachverhaltsermittlung und eine angemessene Behandlung der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen erheblich. Dies wirkt sich negativ auf die Qualität des begehrten Rechtsschutzes aus. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung sollte ohne Ausnahme an der in § 88 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz geregelten Bearbeitungsfrist von drei Monaten für das sozialrechtliche Widerspruchsverfahren festgehalten werden.

1.6 Nr. 3d – Wirksame Sanktionen für Sozialleistungsträger

Die Bundesagentur für Arbeit spricht sich deutlich gegen zusätzliche Sanktionen bei Nichteinhaltung von Fristen aus. Die Forderung von Sanktionen ist sehr allgemein formuliert und berücksichtigt nicht die bereits bestehenden Möglichkeiten.

Der Gesetzgeber hat für den Fall einer verzögerten Antragsbearbeitung den Antragsteller*innen bereits weitreichende Unterstützungen an die Hand gegeben, z. B. in Form der selbstbeschafften Leistungen nach § 18 SGB IX. Dies ist auch in der entsprechenden Gesetzesbegründung niedergeschrieben: *"Die Weiterentwicklung des Rechts*

auf Selbstbeschaffung von Leistungen stärkt die Leistungsberechtigten. Sie sollen [...] nicht allein auf das Instrument der Untätigkeitsklage verwiesen werden."

1.7 Nr. 4. – Gemeinsame Strategie zur Qualifizierung von Personal

Die Bundesagentur für Arbeit spricht sich gegen eine gemeinsame leistungsträgerübergreifende Strategie der Qualifizierung aus. Es bestehen große Bedenken, ob alle Leistungsträger über gleiche oder zumindest ähnliche Rahmenbedingungen (gesetzlich, finanziell, personell) verfügen. Zudem ist zu bezweifeln, dass bei der Vielfalt der einzelnen Teilhabeziele und -leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsgesetze der Leistungsträger eine gemeinsame Qualifizierung fachlich inhaltlich auf einer Detailtiefe möglich ist, die auch für Rehabilitand*innen einen Mehrwert bringt.

2 Drucksache 19/24886 – "Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland" (Fraktion FDP)

2.1 Nr. 4c – Ergänzungen des betrieblichen Eingliederungsmanagements um den Rechtsanspruch für das Hamburger Modell

Aus Sicht des Arbeitsgebers und Dienstherren Bundesagentur für Arbeit ist es nicht erforderlich, einen Rechtsanspruch auf das "Hamburger Modell" gesetzlich zu verankern. Bereits jetzt wird in der BA der stufenweisen Wiedereingliederung von erkrankten Beschäftigten nach dem Hamburger Modell in der Regel zugestimmt, wenn dies ärztlicherseits als Maßnahme zur Wiedereingliederung empfohlen wird.

Darüber hinaus ist § 167 SGB IX nach Auffassung der BA nicht der passende Ort für eine entsprechende Regelung. § 167 Absatz 2 SGB IX verpflichtet den Arbeitgeber, allen Beschäftigten, die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt länger als sechs Wochen (kontinuierlich oder unterbrochen) krank waren, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten. Die Durchführung des BEM ist von der Zustimmung des Beschäftigten abhängig. Der Eingliederungsprozess ist individuell und situationsgerecht den Bedürfnissen der bzw. des erkrankten Beschäftigten anzupassen. Es muss in jedem Einzelfall entschieden werden, welche Maßnahmen geeignet sind, die angestrebte Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. Eine stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell ist hierbei nur eine Möglichkeit, wobei diese Maßnahme auch unabhängig von der Durchführung eines BEM in Betracht kommt.

2.2 Nr. 4d – Ergänzungen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX um einen Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz

Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf, da für die BA sowohl die Förderung der beruflichen Selbstständigkeit als auch die Förderung der Assistenz bereits umfassend geregelt sind.

2.3 Nr. 4e – Einführung einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen von Arbeitgebern (z. B. barrierefreier Arbeitsplatzumbau)

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diesen Antrag ab.

Ein ordentliches Verfahren kann in der genannten Frist regelmäßig nicht durchgeführt werden, da die erforderlichen Unterlagen in der Regel bei der Antragstellung noch nicht bzw. nicht vollständig vorliegen. Insbesondere bei baulichen Maßnahmen ist die Mitwirkung Dritter zu beachten. Dazu gehören u. a. Vermieter, Behörden (z. B. Denkmalschutz, Brandschutz), Architekten und Anlagenhersteller.

2.4 Nr. 4f – Optionsmöglichkeit zur Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung

Die Bundesagentur für Arbeit lehnt diesen Antrag ab.

Nach diesem Antrag soll für Personen, die mit einem Budget für Arbeit gefördert werden, die Optionsmöglichkeit bestehen, mit der Zahlung von Beiträgen ein Versicherungspflichtverhältnis zu begründen, um damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben.

Der Personenkreis der Teilnehmer*innen am Budget für Arbeit hat grundsätzlich Anspruch auf die Förderung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX. Bei diesem Personenkreis wurde die dauerhafte Erwerbsminderung festgestellt. Entsprechend sind diese Personen versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 2 SGB III.

Für das Erfüllen der Voraussetzung der Leistungsgewährung ist das Vorliegen eines Versicherungspflichtverhältnisses erforderlich. Hierfür müssen die Voraussetzungen nach §§ 24 ff. SGB III erfüllt sein. Vollkommen unabhängig davon ist die Zahlung der Beiträge. Eine Beitragszahlung ohne bestehende Versicherungspflicht führt nie zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld, hingegen erfüllt eine Versicherungspflicht ohne Beitragszahlung die Voraussetzung der erforderlichen Versicherungspflicht.

Sollte dieses Prinzip durchbrochen werden, so dass dann die Zahlung von Beiträgen zu einem Versicherungspflichtverhältnis führt, legt nicht mehr der Gesetzgeber fest, wer Teil der Versichertengemeinschaft ist, sondern jeder kann für sich selbst mit der bloßen Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung diese Entscheidung treffen. Ein solcher Paradigmenwechsel wird von der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt.